Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7219

25. 05. 90

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4568 —

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

Verbesserung der Ausfuhrkontrollmöglichkeiten im Hinblick auf den Export von Materialien, Anlagen und Ausrüstungen, im kerntechnischen, biologischen und chemischen Bereich, die zur Herstellung von Waffen verwendet werden können.

B. Lösung

Ermächtigung der Bundesregierung, im Verordnungswege eine Meldepflicht für Unternehmen einzuführen, die Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich sowie diesbezüglich Fertigungsunterlagen herstellen oder vertreiben.

Verbesserung des Datenaustausches zwischen den Behörden.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Meldekosten bei Unternehmen.

Verwaltungskosten beim Bundesamt für Wirtschaft.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4568 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 1 wie folgt geändert wird:

1. In Nummer 1 werden in § 26a Abs. 1 Satz 2 die Worte „Daten" durch die Worte „Informationen" ersetzt; die Worte „speichern und" werden gestrichen.

2. In Nummer 1 wird in § 26a Abs. 2 Satz 1 das Wort „Daten" durch das Wort „Informationen" ersetzt.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

‚3. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45
Übermittlung von Informationen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26a an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Das Zollkriminalinstitut ist berechtigt, Daten nach Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.

(3) Das Zollkriminalinstitut und das Bundesamt für Wirtschaft legen bei der Einrichtung des Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest.

(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalinstitut. Abrufe im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenom-

men werden, die von der Leitung des Zollkriminalinstituts hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Es hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung der Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann." '.

Bonn, den 16. Mai 1990

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes verfolgt schwerpunktmäßig das Ziel, eine bessere und breitere Informationsbasis für die zuständigen Behörden für Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich zu schaffen. Deshalb sollen für bestimmte Unternehmen Meldepflichten über Art und Inhalt ihrer Tätigkeiten eingeführt werden.

§ 26a soll der Bundesregierung die Möglichkeit geben, im Wege der Rechtsverordnung bestimmte Meldepflichten vorzuschreiben, um die so erhaltenen Informationen bei der Prüfung von Exportanträgen zusätzlich verwerten zu können. Die Meldepflicht soll durch Ergänzung der Außenwirtschaftsverordnung im einzelnen ausgestaltet werden. Vorgesehen ist, daß die Meldepflicht unabhängig von möglichen Exporten gelten soll. Sie soll dazu dienen, einen umfassenden und vollständigen Überblick über alle in den einschlägigen Bereichen tätigen Unternehmen zu erreichen. Die Meldungen aufgrund der neuen Meldepflicht sollen nur in großen Abständen und auf eine übersichtliche Anzahl von Merkmalen, z. B. Art und Inhalt der Tätigkeit, beschränkt abzugeben sein, so daß sie im Einzelfall für die betroffene Wirtschaft keinen spürbaren Kostenfaktor darstellen können. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Mit § 26a und § 45 des Außenwirtschaftsgesetzes wird das Bundesamt für Wirtschaft ermächtigt, die aufgrund der Meldepflicht erlangten Daten zu speichern, abzugleichen und an andere Behörden weiterzugeben. In erster Linie werden es die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden, insbesondere die Zollbehörden (vgl. § 46 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) sein. Eine Weiterleitung an andere als die Überwachungsbehörden soll gestattet werden, soweit die anderen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz tätig sind. Die zweckgebundene Verwendung der Informationen wird ausdrücklich vorgeschrieben.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine nach § 26a erlassene Rechtsverordnung soll als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes geahndet werden.

Der bisherige Höchstbetrag von DM 500 000 für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten im Außenwirtschaftsrecht hat bei Geschäften mit Millionen-Umsätzen keine hinreichend generalpräventive Wirkung. Der Bußgeldrahmen soll daher wie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf eine Mio. DM erhöht werden. Die Möglichkeit der Abschöpfung darüber hinausgehender Gewinne nach § 17 des Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes bleibt unberührt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, in Artikel 1 Nr. 1 in § 26 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Daten speichern und zu den in Satz 1 genannten Zwecken" durch das Wort „Informationen" zu ersetzen. Als Folge seien die Worte „Daten" in Artikel 1 Nr. 1 (§ 26a Abs. 2 Satz 1) und in Artikel 1 Nr. 3 (§ 45 Überschrift) durch das Wort „Informationen" zu ersetzen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung erklärt, daß keine Bedenken gegen die Ersetzung des Wortes „Daten" durch den Begriff „Informationen" und die Streichung der Speicherungsbefugnis bestehen. Sie wendet sich aber gegen die weitere Streichung der Worte „zu den in Satz 1 genannten Zwekken", weil sie es für notwendig hält, den Datenabgleich auf die in Satz 1 genannten Zwecke zu beschränken.

Der Bundesrat hat weiterhin vorgeschlagen, in Artikel 1 Nr. 3 in § 45 den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Zollkriminalinstitut ist berechtigt, Informationen nach Absatz 1 Satz 1 auch in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist."

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung diesem Vorschlag nicht zugestimmt. Der Hinweis auf § 9 des Entwurfs eines Bundesdatenschutzgesetzes sei aus Gründen der Klarheit erforderlich, da sonst die Auslegung möglich wäre, die Regelung des § 45 Abs. 2 verdränge diese Regelung in Folge der subsidiären Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes. Es müsse jedoch sichergestellt werden, daß die dem Schutz der Betroffenen dienenden besonderen Verfahrensvorschriften Anwendung finden.

III.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1989 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der

Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 65. Sitzung am 17. November 1989 beschlossen, auf die Mitberatung der Vorlage zu verzichten.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 81. Sitzung am 16. Mai 1990 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu empfehlen. Er erhebt keine rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP entsprechen denen in der Beschlußempfehlung.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat zu dem Gesetzentwurf am 23. Oktober 1989 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Er hat ihn in seinen Sitzungen am 9. und 16. Mai 1990 eingehend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dabei folgenden Änderungsantrag gestellt:

1. In Artikel 1 Nr. 1 werden in § 26a Abs. 1 Satz 2 die Worte „Daten" durch die Worte „Informationen" ersetzt; die Worte „speichern und" werden gestrichen.
2. In Artikel 1 Nr. 1 wird in § 26a Abs. 2 Satz 1 das Wort „Daten" durch das Wort „Informationen" ersetzt.
3. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

‚3. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45
Übermittlung von Informationen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26a an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Das Zollkriminalinstitut ist berechtigt, Daten nach Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.

(3) Das Zollkriminalinstitut und das Bundesamt für Wirtschaft legen bei der Einrichtung des Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest.

(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalinstitut. Abrufe im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die von der Leitung des Zollkriminalinstituts hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Es hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung der Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann." '

Sie haben diesen Antrag wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Änderungen tragen der Stellungnahme des Bundesrates, insoweit die Bundesregierung ihnen zugestimmt hat, Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung der Vorschrift trägt den im Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 6. November 1989 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages enthaltenen Bedenken Rechnung. Die mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte Neufassung dieser Vorschrift ist als Anlage zu dessen Schreiben vom 12. Januar 1990 an die Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages übermittelt worden.

Die Neufassung von Absatz 2 und die neuen Absätze 3 bis 5 stellen eine datenschutzrechtlich erforderliche Regelung des in der Vorschrift enthaltenen automatisierten Abrufverfahrens dar. Es handelt sich bei der vorgesehenen Ergänzung um eine bereichsspezifisch bedingte Besonderheit, der keine präjudizielle Wirkung für Regelungen automatisierter Abrufverfahren in anderen Gesetzen beigemessen werden kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit Mehrheit, nämlich den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit von Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333